



Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz

gültig vom 04. April bis 29. April 2022



Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz

A) Freiwillige Teilnahme an anlasslosen Testungen

1. Voraussetzung zur Teilnahme
2. Positive Selbsttestergebnisse
3. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

B) Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung

Für die Zeit vom 4. April bis zum 29. April gilt:

- Alle Schülerinnen und Schüler sowie das in Schulen tätige Personal in Rheinland-Pfalz erhalten unabhängig von ihrem Immunstatus (geimpft, genesen) das Angebot, sich auf freiwilliger Basis zweimal wöchentlich mit Selbsttests zu testen.
- Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Klasse oder einer Lerngruppe besteht für die Person, die einen positiven Selbsttest aufweist, eine Pflicht zur Absonderung.
- Alle anderen Personen dieser Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe müssen sich für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen täglich selbst testen. Ausnahmen regelt die Absonderungsverordnung in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV).

A. Freiwillige Teilnahme an anlasslosen Testungen

Alle Schülerinnen und Schüler sowie das in Schulen tätige Personal in Rheinland-Pfalz erhalten unabhängig von ihrem Immunstatus (geimpft, genesen) das Angebot, sich auf freiwilliger Basis zweimal wöchentlich mit Selbsttests zu testen.

1. Voraussetzung zur Testteilnahme

Voraussetzung für die freiwillige Teilnahme minderjähriger Schülerinnen und Schüler an der Selbsttestung ist die vorherige schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten auf dem vorgegebenen Formblatt (siehe Anlage „Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten“). Die Schule bewahrt diese bis vier Wochen nach Beendigung der Testungen auf.

Volljährige Personen erklären ihr Einverständnis durch die Teilnahme an den Testungen.

Die freiwilligen Testungen sollten entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen in den schulischen Alltag integriert werden. Empfang und Verbrauch der Testkits sind wie bisher zu dokumentieren.

Die Schulleitung stellt weiterhin sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf, Umgang mit der Durchführung der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler sowie der Entsorgung der Tests vertraut ist. Sie wird hierbei von den hygienebeauftragten Personen unterstützt.

- Die aufsichtsführenden Personen sollten während der Selbsttests der Schülerinnen und Schüler FFP2-Masken tragen. Weitere Schutzausrüstung ist für die Durchführung von Antigen-Selbsttests nicht erforderlich.
- Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert. Die aufsichtsführende Person gibt die Dokumentation der Testergebnisse (siehe Anlage Testdokumentation) weiter an die Schulleitung.

2. Positive Selbsttestergebnisse

Folgende Schritte schließen sich bei einem positiven Selbsttestergebnis an:

- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler wird in einem gesonderten Raum geführt und dort betreut, bis er oder sie abgeholt wird oder nach Zustimmung der Eltern selbstständig nach Hause geht.
- Die Schule informiert umgehend die Eltern oder Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers sowie das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Eltern veranlassen umgehend eine Überprüfung des positiven Selbsttestergebnisses durch einen PoC-Antigentest in einer zugelassenen Teststelle oder einen PCR-Test. Sie teilen das Ergebnis der Überprüfung des Selbsttests unverzüglich der Schule mit. Die Schule vermerkt das Ergebnis in der entsprechenden Testdokumentation und informiert das Gesundheitsamt.
- Ist das Ergebnis der Überprüfung mittels PoC-Antigentest einer zugelassenen Teststelle oder PCR-Test
 - **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule vorgelegt werden.
 - **positiv**, ist die positiv getestete Person verpflichtet, sich unverzüglich in eine häusliche Absonderung (Isolation) zu begeben.

Die Schulleitung ist bei Vorliegen einer positiven Testung einer Person verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt und anonymisiert die Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler oder Kinder sowie das betroffene Personal aus der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, hierüber zu informieren.

3. Dokumentation, Datensicherung, Datenschutz

Eine Testdokumentation ist

- auf Klassen-/Kursebene durchzuführen. Die Testdokumentationen enthalten ggf. personenbezogene Daten und verbleiben in der Schule. Die Dokumentation ist für vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten.
- auf Schulebene wöchentlich in Form einer Erhebung nicht personenbezogener Daten durchzuführen und über das ADD3-Portal zu melden
- Die Dokumentation zur Befreiung von der Testpflicht ist bis vier Wochen nach Beendigung der Testpflicht aufzubewahren und danach zu vernichten.

In der Schule werden im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses die gem. IfSG erforderlichen Daten erfasst und das Gesundheitsamt informiert.

Eine Information zum Datenschutz steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://corona.rlp.de/de/selbsttests-an-schulen/dokumente/>.

B. Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung

Bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen besteht für die Person, die einen positiven Selbsttest aufweist, die Verpflichtung zur Absonderung (Isolation).

Für die Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, sowie deren Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal besteht für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen eine tägliche Testpflicht mittels Selbsttest. Die Pflicht zur Testung entfällt, sofern ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Testeinrichtung oder ein PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests des jeweiligen Primärfalles widerlegen.



Für die Absonderung gilt:

Die Absonderung für die infizierte Person dauert grundsätzlich 10 Tage, sie kann gemäß § 2 Absatz 6 der Absonderungsverordnung vorzeitig beendet werden. Die Bescheinigung über das negative Testergebnis muss der Schule bei vorzeitiger Rückkehr aus der Absonderung vorgelegt werden. Die Schule dokumentiert dies.

Für die Testpflicht gemäß Absonderungsverordnung gilt:

Die tägliche Testpflicht tritt an dem auf die Feststellung des positiven Testergebnisses folgenden Schultag ein. Da es sich auch bei den Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung um eine rechtlich verbindliche Maßnahme handelt, bedarf es für die Testungen keiner Einverständniserklärung durch die Eltern.

Die Schule organisiert in der betroffenen Klasse bzw. der Lern- oder Betreuungsgruppe eigenverantwortlich die erforderlichen Testungen an den auf die Feststellung des Infektionsfalles folgenden fünf Schultagen.

Die Erfüllung der Testpflicht (5-Tages-Testung) durch Nachweis eines negativen Testergebnisses ist ausschließlich auf der Basis einer tagesaktuellen Testung möglich; ein Nachweis mittels Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft ist nicht zulässig. Soweit betroffene Personen weder an der Selbsttestung in der Schule teilnehmen noch eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vorlegen, ist dies dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen. Ein Ausschluss vom Unterricht seitens der Schule ist nicht zulässig.

Ausnahmen von der Testpflicht regelt die Absonderungsverordnung in Verbindung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (siehe auch <https://corona.rlp.de/de/themen/absonderung-und-quarantaeneregelungen/>).

Auf freiwilliger Basis haben von der Testpflicht befreite Personen die Möglichkeit, an der anlassbezogenen 5-Tages-Testung teilzunehmen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist zu berücksichtigen, dass zuvor eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegen muss (Vordrucke unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/dokumente-schule/>).

Die Testungen aufgrund der Absonderungsverordnung sind zu dokumentieren und ebenfalls der ADD mitzuteilen.

Noch Fragen?

Zur Klärung medizinischer Fragen steht der Schulleitung und den hygienebeauftragten Personen die Hotline des Instituts für Lehrgesundheit unter der Telefonnummer **0800-34001001** montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung.